

**Geänderte Fassung, 10. Oktober 2005**  
**§ 3 Zweck des Regionalverbandes**  
**§ 6 Verbandsversammlung**

## **GEMEINDEVERBAND**

## **REGIONALVERBAND PONGAU**

## **SATZUNGEN**

Beschlossen von der Verbandsversammlung am 21.02.2005

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 und des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes 1986 erlässt der Regionalverband Pongau folgende Satzung

## **§ 1 Bezeichnung des Verbandes**

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Regionalverband Pongau“.

## **§ 2 Mitglieder des Verbandes**

- 1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die Gemeinden des Bezirkes St. Johann/Pg. Das sind die Gemeinden Altenmarkt/Pg., Bad Gastein, Bad Hofgastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Eben/Pg., Filzmoos, Flachau, Forstau, Goldegg/Pg., Großarl, Hüttau, Hüttschlag, Kleinarl, Mühlbach/Hkg., Pfarrwerfen, Radstadt, Schwarzach, St. Johann/Pg., St. Martin/Tgb., St. Veit/Pg., Untertauern, Wagrain, Werfen und Werfenweng.
- 2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in der Gemeinde St. Johann im Pongau.

## **§ 3 Zweck des Regionalverbandes**

Der Gemeindeverband hat den Zweck, die ihm nach dem ROG 1998, mit der Novellierung 2004 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und durchzuführen, das sind insbesondere die Erstellung und Änderung des Regionalprogrammes, die Erstellung und die Änderung eines regionalen Entwicklungskonzeptes, die Mitwirkung an den Sachprogrammen des Landes und die Einbringung von Anregungen, Stellungnahmen und Einwendungen im Zuge der Neuerstellung oder Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes der verbandsangehörigen Gemeinden. Zudem hat er die Aufgabe, Maßnahmen durchzuführen, die der Umsetzung gemeinsamer, regionaler Entwicklungsziele dienen, wie

- Regionalplanung und Regionalentwicklung
- Öffentlicher Personen-Nahverkehr „Pongau Takt“
- Führung und Eigentümerschaft der Gesellschaft Mobilitätszentrale Pongau GesmbH
- EU-Förderungen
- Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbestandorten
- Informationen einholen, bündeln, weiterleiten
- Kooperationsstelle für regionale Projekte und regionale Vielfalt
- Serviceeinrichtung für die Pongauer Gemeinden
- Vertretung regionaler Anliegen

## **§ 4 Organe des Verbandes**

- 1) Organe des Regionalverbandes sind:
  - a. die Verbandsversammlung,
  - b. der Verbandsvorstand,
  - c. der Vorsitzende des Verbandes und die zwei Stellvertreter
  - d. die zwei Rechnungsprüfer
- 2) Als Hilfsorgan kann ein Regionalbeirat mit beratender Funktion gebildet werden, z.B. bei Teilbereichen des Regionalprogrammes.
- 3) Die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane beträgt 5 Jahre. Eine Neu- bzw. Wiederwahl hat unverzüglich, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Wahltermin der Gemeindevertretungswahl nach den Bestimmungen dieser Satzungen stattzufinden. Bis dahin bleiben die Organe unverändert.

## **§ 5 Wahl der Verbandsorgane**

- 1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die weiteren Organe des Verbandes sind aus dem Kreis der Verbandsmitglieder über Vorschlag zu wählen.
- 2) Die Wahl des Vorsitzenden sowie der zwei Stellvertreter, die die erstgereihten Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem Vorsitzenden sind, erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages schriftlich und geheim.
- 3) Die Wahl der drei verbleibenden Verbandsvorstandsmitglieder erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages in festgesetzter Reihenfolge durch Zustimmung per Handzeichen.
- 4) Die Wahl der Rechnungsprüfer, welche nicht Mitglieder des Verbandsvorstandes sein dürfen, erfolgt aufgrund des Wahlvorschlages durch Handzeichen.
- 5) Als gewählt gilt jenes Mitglied der Verbandsversammlung, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde ist, wenn die Gemeindevertretung nichts anderes bestimmt, der Bürgermeister (§ 7 Slbg. GdeVerbändeG). Wird von einer Gemeindevertretung anstelle des Bürgermeisters ein Mitglied der Gemeindevertretung

bestimmt, so erlischt dessen Funktion in der Verbandsversammlung mit dem Erlöschen seines Mandates in der Gemeindevertretung.

Jeder Mitgliedsgemeinde kommt pro begonnene 5000 Einwohner 1 Stimmrecht zu.

Für die Berechnung der Stimmrechte ist die Einwohnerzahl laut Bevölkerungsfortschreibung des Landesstatistischen Dienstes des Landes Salzburg maßgeblich.

- 2) Die Verbandsversammlung fasst in allen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung einem anderen Organ des Regionalverbandes zugewiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung des Regionalverbandes.  
Sie kann jedoch auch den Verbandsvorstand zur Beschlussfassung in ihrem Namen ermächtigen.
- 3) Der Verbandsversammlung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie des Verbandsvorstandes;
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - c) Beschlussfassung über Voranschlag, Rechnungsabschluss und Prüfbericht des Verbandes;
  - d) Die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und des Kostenaufteilungsschlüssels für besondere Aufwendungen.
  - e) Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Vorsitzende oder die Mitglieder des Verbandsvorstandes dem Gemeindeverband haften, Verzicht auf solche Forderungen;
  - f) Die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen;
  - g) Beschlüsse über Geschäfte, deren Wert €20.000,- übersteigt, ausgenommen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses von Angestellten (insbesondere Gründung und Beendigung des Dienstverhältnisses, Besoldung von Angestellten)
  - h) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen mit Planungsbüros, insbesondere zur Aufstellung, Überprüfung und Änderung des Regionalprogrammes, eines regionalen Entwicklungskonzeptes oder von Studien;
  - i) Beschlussfassung über das Regionalprogramm und seine Änderungen;
  - j) Beschlussfassung über das regionale Entwicklungskonzept und seine Änderungen;
  - k) Bestellung einer Geschäftsführung;
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung;
  - m) Beschlussfassung über die Bildung eines Regionalbeirates;
  - n) Beschlussfassung betreffend der dem Verband durch Vereinbarung übertragenen Aufgaben
- 4) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Die diesbezügliche Einberufung hat innerhalb eines Monats durch schriftliche nachweisliche Einladung der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.
- 5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitgliedsgemeinden nachweislich einberufen und mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder anwesend

sind und diese zwei Drittel der Stimmrechte zur Zeit der Beschlussfassung umfassen. Sind zur Zeit der Beschlussfassung diese Voraussetzungen nicht gegeben, so kann für denselben Verhandlungsgegenstand nach 30 Minuten eine neuerliche Sitzung einberufen werden, bei der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedsgemeinden und Stimmrechte beschlussfähig ist.

- 6) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte erforderlich.
  - Für Beschlüsse nach **Abs. 3 Pkt. d), h), k), l) und m)** dieser Satzung ist eine 2/3 Zustimmung nach Stimmrechten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - Für Beschlüsse nach **Abs. 3 Pkt. i), j)** dieser Satzung ist die Einstimmigkeit der Stimmrechte erforderlich.
  - Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

## § 7 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und weiteren drei Mitgliedern. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die zu besetzenden Stellen werden auf die von den verbandsangehörigen Gemeinden entsandten Vertretungen wie folgt aufgeteilt:
  - 2 Vertreter von Gemeinden bis 2.000 Einwohner
  - 2 Vertreter von Gemeinden von 2.001 bis 5.000 Einwohner
  - 2 Vertreter von Gemeinden über 5.000 Einwohner

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden auch Ersatzmitglieder nominiert und von der Verbandsversammlung gewählt.
- 2) Der Verbandsvorstand tritt nach Notwendigkeit zusammen.
- 3) Dem Verbandsvorstand obliegen
  - a) die Vorberatung und Antragstellung in den zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
  - b) Entscheidung in allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten wie Einstellung, Besoldung, Entlassung bzw. einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen von Beschäftigten des Verbandes.
  - c) Alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung bzw. nach dem Salzburger Gemeindeverbändegesetz nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von wenigstens zwei Mitgliedern sowie die einfache oder, soweit es in der Satzung vorgesehen ist, eine Zwei-Drittel-Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, gezählt nach Köpfen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8 Der Vorsitzende**

- 1) Der Vorsitzende vertritt den Regionalverband nach außen.
- 2) Dem Vorsitzenden obliegt außer der Vertretung des Regionalverbandes insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane, die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches des Regionalverbandes einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle. Ihm kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch diese Satzung zugeteilt sind.
- 3) Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes.
- 4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes.
- 5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind die Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie in weiterer Folge die Mitglieder des Vorstandes in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge dazu berufen, ihn in allen Angelegenheiten zu vertreten.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Verbandsversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese überwachen die gesamte Gebarung des Verbandes und haben insbesondere festzustellen, ob die Aufwendungen zweckmäßig geführt werden und den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechen.
- 2) Die Überprüfung ist periodisch, wenigstens einmal im Jahr sowie bei jedem Wechsel in der Person des Vorstandes vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen, der im Wege des Vorsitzenden mit dessen Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen ist.

## **§ 10**

### **Kostentragung**

- 1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch Landeszuschüsse oder andere Zuschüsse nicht gedeckt ist, werden die zur Bewältigung der Verbandsaufgaben notwendigen Mittel durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, durch Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden, aus Vermögenserträgen, aus Zuschüssen anderer Körperschaften oder Fonds und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- 2) Die Verbandsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich unter Anwendung des arithmetischen Mittels nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden laut Bevölkerungsfortschreibung des Landesstatistischen Dienstes des Landes Salzburg. Die Beiträge zur Bestellung der Verkehrsleistungen im ÖPNV werden nach einem gesonderten Aufteilungsschlüssel festgesetzt.
- 3) Die Verbandsbeiträge sind bis zum 1. März jedes Jahres fällig. Kommt ein Beschluss über die Höhe der Verbandsbeiträge vor dem 30. November eines Jahres nicht zustande, so gelten für das Folgejahr die bisherigen Mitgliedsbeiträge.
- 4) Über die Aufteilung des Verbandbeitrages in gleichbleibenden Monatsraten bzw. in ungleiche Akontozahlungen sowie die Festlegung der Fälligkeiten für die Zahlungen kann von der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des laufenden Finanzbedarfes ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

## **§ 11**

### **Voranschlag und Jahresrechnung**

Für die Erstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung gelten die Vorschriften der Salzburger Gemeindeordnung 1994 sinngemäß.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung**

- 1) Zur Durchführung der Geschäfte des Regionalverbandes bedient sich der Vorsitzende, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, der dazu notwendigen Personen bzw. Institutionen. Die Geschäftserledigung erfolgt gegen Kostenersatz.
- 2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Regionalverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu fertigen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 finden überdies sinngemäß Anwendung.

- 3) Für die Geschäftsordnung des Verbandes sowie seiner Hilfsorgane hat die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat Regelungen über die Einberufung der Verbandsorgane, die Abwicklung der Sitzungen und Abstimmungen sowie die Führung von Protokollen hierüber zu enthalten. Insoweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Salzburger Gemeindeordnung sinngemäß.

### **§ 13**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

- 1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Verbandes entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich derart zusammen, dass jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden einen Schiedsrichter nominiert. Diese bestimmen dann einvernehmlich einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.
- 3) Sollten sich die Streitteile mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht einverstanden erklären, so ist die Angelegenheit der Salzburger Landesregierung gem. § 11 (1) des Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 105/1986 i.d.g.F., vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzungen treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und Genehmigung durch die Salzburger Landesregierung in Kraft.

Die vorn angeführten Satzungen werden entsprechend dem Beschluss des Regionalverbandes Pongau in der Sitzung am 21.02.2005, inklusive etwaiger, beschlossener Änderungen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Johann im Pongau, 10.10.2005

## Anhang 1

Quelle: Wohnbevölkerung 2004: Landesstatistischer Dienst, Bevölkerungsfortschreibung

### Berechnung der Stimmrechte für die Verbandsversammlung je Gemeinde

Gemeinde	Einwohner	Prozent	Stimmenanteile
Altenmarkt im Pongau	3.513	4,43	1
Bad Hofgastein	6.987	8,81	2
Bad Gastein	6.216	7,83	2
Bischofshofen	10.053	12,67	3
Dorfgastein	1.658	2,09	1
Eben im Pongau	2.064	2,60	1
Filzmoos	1.350	1,70	1
Flachau	2.620	3,30	1
Forstau	533	0,67	1
Goldegg	2.238	2,82	1
Großarl	3.717	4,68	1
Hüttau	1.551	1,95	1
Hüttschlag	957	1,21	1
Kleinarl	765	0,96	1
Mühlbach am Hochkönig	1.618	2,04	1
Pfarrwerfen	2.159	2,72	1
Radstadt	4.807	6,06	1
Sankt Johann im Pongau	10.466	13,19	3
Sankt Martin am Tennengeb.	1.522	1,92	1
Sankt Veit im Pongau	3.410	4,30	1
Schwarzach im Pongau	3.552	4,48	1
Untertauern	543	0,68	1
Wagrain	3.063	3,86	1
Werfen	3.153	3,97	1
Werfenweng	829	1,04	1
	79.344	100,00	31